

mit Angabe eines Auskunftsgebäude des Marianischen Mädchen schutzvereins.

In größeren Städten mit fluktuierender Bevölkerung ist ein solcher Kalender namentlich für die zugezogenen Pfarrangehörigen ein sehr dankenswertes Mittel, um sich über die an dem neuen Wohnort bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Lebensäußerungen zu orientieren. Aber auch für die Seßhaften erfüllt derselbe die Aufgabe, die Pfarrfinder zu jeder Zeit auf die Gelegenheiten zur Teilnahme an dem religiösen Leben aufmerksam zu machen und an die Pflicht hierzu zu mahnen. Voraussetzung für die Einführung eines solchen Pfarrkirchenkalenders ist allerdings die, daß in der Pfarre das kirchliche Leben organisiert ist, so daß die Gläubigen sich auf ihren Kalender verlassen können. Auf protestantischer Seite hat man in hiesiger Stadt und wohl auch anderswo die Einrichtung getroffen, daß jedem zuziehenden Mitgliede der Gemeinde mit einem Willkommgruß ein Verzeichnis der bestehenden gottesdienstlichen Veranstaltungen, Bibelstunden, Institute, Vereine u. dgl. durch die Post zugeschickt wird. In gemischten Gegenden könnte auch dieses Verfahren von den Katholiken nachgeahmt werden. In Stadtbezirken mit kleineren Pfarreien, wo ein Kalender für jede einzelne vielleicht keinen genügenden Absatz finden und zu kostspielig sein würde, könnte ja für die ganze Stadt ein Kalender hergestellt werden. Was der Schematismus für die Diözese, wäre dann der Kalender für die einzelnen Bezirke.

Die aus dem Druck erwachsenden Kosten sind nicht bedeutend. Der auf gutem Papier sauber gedruckte mit Titelblatt in Lithographie hergestellte Kalender für die St. Stephanspfarre in Krefeld kostet 20 Pf. und wirft noch einen kleinen Ueberschuß für die Kirchenkasse ab. In Pfarreien mit noch größerer Seelenzahl (genannte Pfarrei hat 19.000 Seelen) wäre ein noch niedrigerer Preis zu ermöglichen. Eventuell könnten die Kosten aus der Kirchenkasse bestritten und die Kalender gratis an die einzelnen Familien verteilt werden. Jedenfalls wäre es zu begrüßen, wenn das Beispiel, mit dem einzelne rheinische Städte vorangegangen sind, hier und dort Nachahmer fände. Es trüge gewiß nicht wenig zur Hebung des kirchlichen Lebens bei und würde die kleine Mühe reichlich entlohen.

Bonn.

Dr. R.

VII. (Von welchem Momente an verpflichtet das Fasten- und Abstinenzgebot?) Die seit einigen Jahren auch im Deutschen Reich eingeführte Zeitrechnung der sogenannten mittel-europäischen Zeit differiert bekanntlich im westlichen Deutschland von der mittleren Ortszeit ganz bedeutend, indem erstere z. B. für Köln 32, für Aachen gar 35 Minuten gegen letztere vorgeht. In den Monaten Jänner und Februar, in welchen auch die sogenannte mittlere Ortszeit gegen die wahre Sonnenzeit noch fast eine Viertelstunde vorgeht, ist die Differenz zwischen der offiziellen Zeitrechnung

und der wahren Sonnenzeit an manchen Orten fast eine Stunde. Nun liegen bekanntlich mehrere kirchliche Entscheide vor, daß man sich in allen jenen Beziehungen, in welchen kirchliche Gesetze irgendwelche Rücksichtnahme auf die Zeit vorschreiben, also z. B. hinsichtlich der Rezitation des Brevieres, des Beginnes der heiligen Messe u. ä. nach der offiziell eingeführten Zeitrechnung richten darf, mag dies nun Zonenzeit oder mittlere Ortszeit sein, daß man sich aber nicht danach richten müßt, sondern jeder auch die wahre Sonnenzeit berücksichtigen kann. Es ist auch keineswegs vorgeschrieben, daß, wenn man einmal die eine Zeitrechnung hat gelten lassen, man sich nun immer nach derselben richten müsse, wie etwa damals, als die sogenannten Botivoffizien eingeführt wurden, wo bekanntlich die zur Rezitation des Offiziums verbundenen Kapitel und Stifte sich unavice pro semper entscheiden mußten. In unserem Falle kann man, wenigstens wo es sich um verschiedene Objekte handelt, einmal die eine, ein andermal die andere Zeitrechnung gelten lassen. Sicher ist es z. B., daß man etwa des Nachmittags die Zeit zum Antizipieren nach der mitteleuropäischen Zeit bemessen darf, während man für die folgende Mitternacht wegen des Gebotes der Rüchterheit die wahre Zeit kann gelten lassen.

Anders gestaltet sich jedoch wenigstens auf den ersten Anblick die Frage in folgendem Fall. Es ist nach mitteleuropäischer Zeit Mitternacht von Freitag auf Samstag bereits einige Minuten vorüber, so daß also bei Zugrundelegung dieser genannten Zeitrechnung das Abstinenzgebot, welches am Freitag bestanden, nicht mehr verpflichtet, da ja unter dieser Voraussetzung der Samstag schon begonnen. Astutus macht sich die Sache zu Nutz und verzehrt mit großem Appetit eine Bratwurst. Dabei hat er jedoch vor, am folgenden Morgen zur heiligen Kommunion zu gehen. Er tut dies auch ohne Skrupel, indem er denkt, als ich die Bratwurst verzehrte, war nach der wahren Zeit noch nicht Mitternacht, also bin ich noch jejonus; ich habe aber auch das Abstinenzgebot nicht übertreten, denn als ich diese Fleischspeise zu mir nahm, war nach einer Zeitrechnung, der man sich kirchlicher Entscheidung zufolge bedienen darf, der Freitag bereits vorüber. Quid ad casum?

Sehr viele Geistliche, auch sonst gar nicht streng gesinnte, denen der Fall vorgelegt wurde, entschieden, daß diese Handlungsweise objektiv unerlaubt sei. Das hauptsächliche Argument für diese Meinung suchte man darin, daß man sagte, es handle sich hier um die Anwendung zweier probabler Meinungen, die einander entgegengesetzt seien und da dürfte man sub eodem respectu nicht beiden Meinungen zugleich folgen. Der vorgelegte Grundsatz hat sicher seine Richtigkeit und seine Anwendung hier scheint auch ganz plausibel. Indes läßt sich dieser Kasus in einer anderen Form vorlegen, in der sich zeigt, daß es sich hier faktisch nicht um zwei probable, einander gegenüber stehende Meinungen handelt; es wäre irrig zu

sagen, es ist probabel, daß jetzt Mitternacht ist, weil nach mittel-europäischer Zeit dieser Zeitpunkt eingetreten oder zu sagen, es ist probabel, daß noch nicht Mitternacht ist, weil die Ortszeit dieselbe noch nicht aufweist. Es ist sicher, daß nach mitteleuropäischer Zeit Mitternacht ist und es ist ebenso sicher, daß nach Ortszeit noch nicht Mitternacht ist und die Kirche gestattet, beide Zeitrechnungen gelten zu lassen. Folgendes diene zur Aufklärung.

Nachts 12 Uhr 30 Min. E.-Z. kommt in Köln von Frankfurt her ein Geistlicher an, um nach etwa viertelstündigem Aufenthalt nach Holland mit einem Nachtschnellzug weiter zu fahren. Den Aufenthalt benützt er zur Einnahme eines nach anstrengender Fahrt wohlberechtigten Imbisses. Auch nach Ortszeit ist Mitternacht bereits vorüber, als er dieses tut, so daß er, wenn er in Köln verblieben wäre, für den folgenden Morgen auf das Zelbrieren hätte verzichten müssen. Allein, da er sich am folgenden Morgen auf holländischem Gebiet befindet, wo nach westeuropäischer Zeit gerechnet wird, die gegen die mittel-europäische um eine Stunde nachgeht, so kommt er zu dem Schluß, daß er zelbrieren dürfe, da, als er das letzte Mal etwas zu sich nahm, nach der an dem Orte, wo er sich jetzt befindet und wo er auch zelbrieren will, geltenden offiziellen Zeitrechnung noch eine Viertelstunde bis Mitternacht war. Wir glauben, daß der Schluß vollständig berechtigt ist. Wir halten diesen Schluß selbst dann für berechtigt, wenn der holländische Ort, wo sich der betreffende Priester des Morgens befindet, der Ortszeit nach bereits Mitternacht gehabt hätte, als der Geistliche in Köln die Erquickung zu sich nahm — in dem östlichen Holland trifft nämlich der umgekehrte Fall zu, wie im westlichen Deutschland, daß nämlich die offizielle westeuropäische Zeit gegen die Ortszeit nachgeht.

Daß der in Rede stehende Schluß berechtigt ist, glauben wir durch folgende Erwägung über jeden Zweifel stellen zu können. Wenn der betreffende Herr zur selben Stunde, da er in Köln Speise zu sich nahm, auf holländischem Gebiete Speise zu sich genommen hätte, dürfte er zweifelsohne am folgenden Morgen zelbrieren, denn es war damals spätestens 11 Uhr 45 Min. M. E.-Z. und nach dieser offiziellen Zeitrechnung darf man sich hinsichtlich des Gebotes der Müchternheit richten. Daß sich unser Reisender damals, als er Speise genoß, an einem Orte befand, wo Mitternacht schon vorüber war, ist ganz irrelevant, denn dort, wo er zelbriert, war nach gültiger Zeitrechnung noch nicht Mitternacht. Die gegenteilige Meinung müssen wir als eine zu strenge bezeichnen, die eine Anforderung stellt, deren Berechtigung sich nicht nachweisen läßt.

Nun glauben wir aber, daß man von dem zweiten Kasus auf den ersten schließen kann. Der zweite Fall stellt zunächst das oben schon Angedeutete klar, daß es sich hier keineswegs um die Frage zweier probabler, einander entgegengesetzter Meinungen handelt, sondern um die von der Kirche uns sicher zugestandene freie Wahl

verschiedenartiger Zeitrechnung. Wenn der Priester, von welchem in dem an zweiter Stelle angegebenen Fall die Rede war, in der Nacht von Freitag auf Samstag durch Köln kam, durfte er ganz gewiß dort Fleischspeise genießen und hätte trotzdem anderen Tages in Holland zelebrieren können. Warum? Weil zwei verschiedene, aber beide kirchlich geltende Zeitrechnungen ihn dazu befähigten, wobei freilich der in diesem Falle unterdessen vorgekommene Wechsel in den äußeren Verhältnissen diese doppelte Zeitberechnung in jeder Hinsicht erklärlieh macht. Was aber Alstutus in dem ersten Falle tat, war auch nichts anderes, als daß er zwei kirchlich gültige Zeitberechnungen zur Anwendung brachte und wenn auch hier kein Wechsel in den äußeren Verhältnissen stattfand, der die verschiedene Zeitrechnung erklärlieh macht, so bestehen aber faktisch an dem Orte, wo Alstutus sich befindet, beide Zeitrechnungen zu Recht. Obwohl nun die Handlungsweise unseres Schlaubergers, daß er nur um seiner Eßgier nachzugeben ohne äußere, seine Handlungsweise in milderem Lichte darstellende Verhältnisse von dem Rechte, beide Zeitrechnungen gelten zu lassen, Gebrauch macht, mindestens pias aures offensiva ist, so kann man ihn aber doch, wenn nicht neue positive Bestimmungen eine derartige Doppelzeitrechnung verbieten, nicht einer schweren Sünde für schuldig erklären. Viel milder wäre überdies der Fall zu beurteilen, wenn einer zwar so in der Nacht von Freitag auf Samstag nach Mitternacht M.-E.-B. Fleisch gegessen, aber an eine zu machende Kommunion nicht gedacht hätte. Faktisch ist es schließlich dasselbe!

Gegen das Gesagte könnte man vielleicht den Wortlaut der Entscheidung der Pönitentiarie über diese Frage vom 28. Juni 1873 und vom 23. Juli 1893 einwenden, der also lautet: Cuique autem licitum est, tam in jejunio naturali servando, quam in divino officio recitando sequi vel tempus verum, quod indicat horologium solare, vel tempus medium vel tempus legale, quod signant horologia publica. Aber das ist ja gerade die Frage, ob dieses vel immer exklusiv zu nehmen ist, oder vielmehr es scheint uns, so lange keine gegenteilige Entscheidung vorliegt, unzweifelhaft, daß es nicht so exklusiv zu nehmen sei, daß man sagen müßte: Wenn ich einmal eine Zeitrechnung in einer Sache in favorem gebraucht habe, ist es eine Sünde in einem anderen Falle die andere Zeitrechnung auch in favorem zu gebrauchen. Dies ist bis jetzt nicht verboten und es dürfte wohl zu weit gegangen sein, aus dem zitierten Wortlaut dieses Verbot zu folgern, während umgekehrt viele Fälle recht gut denkbar sind, in denen sicher eine mehrfache Entscheidung in favorem zulässig ist. In zwei der oben angegebenen Fällen, daß einer z. B. des Nachmittags beim Antizipieren sich nach der eigenen, ihm günstigen Zeitrechnung richtet und dann zur Bestimmung der Mitternachtsstunde die entgegengesetzte günstige Zeitrechnung gelten läßt, oder daß einer der auf dem Gebiete der M.-E.-B. nach Mitternacht Speise

zu sich genommen, am folgenden Morgen auf dem Gebiete von M.-E.-B. doch noch zelebrieren kann — darin kann man doch ganz gewiß nichts Anstößiges finden und scheint es uns zu weit gegangen, aus dem zitierten Wortlaut des Pönitentiarie-Entscheides das als unerlaubt zu folgern. Wenn aber das nicht unerlaubt ist, dann bleiben wir dabei, daß auch unser *Astatutus*, dessen Handlungsweise ja freilich sehr anstößig scheint, nicht unbedingt einer schweren Sünde beschuldigt werden darf, denn er tat, wie schon bemerkt, auch nichts anderes, als eine doppelte Zeitrechnung in favorem anwenden und es scheint uns mit dem angegebenen *Bitat* nicht der Beweis erbracht, daß dies in allen Fällen unzulässig wäre.

Vielleicht läßt sich unsere zuletzt aufgestellte Behauptung noch dadurch besser illustrieren, daß wir einmal annehmen, der, welcher so gehandelt, daß er unter Zugrundelegung der M.-E.-B. in der Nacht von Freitag auf Samstag Fleisch aß, sei zum Breviergebet verpflichtet. Nachdem er, weil nach seiner in favorem befolgten Zeitrechnung bereits Mitternacht vorüber war, Fleisch genossen, fällt ihm ein, daß er Vesper und Komplet zu beten vergessen habe. Wird man nun sagen, weil er einmal die Zeitrechnung habe gelten lassen, nach der Mitternacht schon vorüber sei, könne er jetzt — vorausgesetzt, daß nach wirklicher Zeit Mitternacht noch nicht ist — das Versäumte am Breviergebet nicht mehr gut machen? Wird es nicht vielmehr vielleicht manche geben, die behaupten, er sei noch sub gravi verpflichtet, das Versäumte nachzuholen? Oder wendet man ein, die Pflicht zu beten, das sei nicht in favorem, dann nehmen wir an, er habe das Brevier nicht vergessen, sondern freiwillig ausgelassen, er wolle aber seinen Fehler gut machen. Das wäre gewiß in favorem! Könnte er es nicht mehr, wenn er die Bratwurst gegessen hat?

So glauben wir, daß sich aus dem Gesagten kein Einwand gegen obige Lösung erheben läßt.

Mainz.

Dr. Praxmarer.

VIII. (**Das heilige Krankenöl.**) Zur Aufbewahrung eines jeden der drei heiligen Öle (Oleum infirmorum — Sacrum Chrisma — Oleum Catechumenorum) und zum Gebrauche bei deren Verwendung sollen in jeder Pfarrkirche drei besondere Gefäße vorhanden und mit Buchstaben genau bezeichnet sein, um jede Verwechslung zu vermeiden und die Anwendung der richtigen Materie bei den einzelnen Salbungen zu sichern. Für das heilige Krankenöl genügen die Initialen O. I. Bei gleicher Größe und Form der Gefäße ist empfehlenswert, die Buchstaben sowohl dem Gefäße als auch dem Deckel eingravieren zu lassen. Nach den rituellen Vorschriften sollen diese Gefäße von Silber oder wenigstens von reinem Zinn sein, immer reinlich gehalten und in einem passenden Behälter von Metall oder Holz (mit einem Vorhangschloß) gut verwahrt werden. Im Mittelalter kannte man dafür eigene, finnig geschmückte Behälter.